

SPD Landesverband Schleswig-Holstein

AsF - Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen

Landesvorsitzende: Dr. Cornelia Östreich  
Teßdorffstr. 21  
23611 Bad Schwartau

Tel.: 0451/ 28 46 99  
Fax: 0451/ 29 62 890  
E-Mail:  
[c-t.oestreich@t-online.de](mailto:c-t.oestreich@t-online.de)



---

An den schleswig-holsteinischen Landtag - Innen- und Rechtsausschuss  
Landeshaus - Düsternbrooker Weg 70 - 24105 Kiel  
z. Hd. Dörte Schönfelder, E-Mail: [Innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag.ltsh.de)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes**  
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 16/1541 (neu)

15. November 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben des Innen- und Rechtsausschusses des schleswig-holsteinischen Landtags vom 29. Oktober ist die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen aufgefordert worden, zum Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Änderung des Landeswahlgesetzes, s.o.) Stellung zu nehmen. Dem kommen wir nach eingehender Beratung innerhalb des schleswig-holsteinischen AsF-Landesvorstandes hiermit gerne nach.

Grundsätzlich ist jede Initiative zu begrüßen, um die grundgesetzlich verbriefte Gleichstellung von Männern und Frauen - was *aktive* Maßnahmen zur Überwindung mangelnder Gleichstellung einschließt - auf unterschiedlichen gesellschaftlichen Feldern weiter voranzutreiben. Dazu gehört an prominenter Stelle auch die politische Repräsentanz der Geschlechter. Nur wenn Männer und Frauen in den demokratischen Gremien der Bundesrepublik Deutschland gleichmäßig vertreten sind, ist dem o.g. grundgesetzlichen Auftrag Genüge getan, bzw. kann diesem weiterhin Genüge getan werden. Denn es

handelt sich hier um einen selbst verstärkenden Prozess: Wo Frauen ihre Belange innerhalb demokratischer Gremien gleichberechtigt wahrnehmen können, haben sie überhaupt nur die Chance, im Sinne weiterer Gleichstellung zu wirken. Wo hingegen Frauen bereits politisch unterrepräsentiert sind, leidet ihre Interessenvertretung auf allen Gebieten und damit auch die Sache der Gleichstellung insgesamt.

Vor dem Hintergrund, dass Deutschland im europäischen und im internationalen Kontext gleichstellungspolitisch einigen Nachholbedarf hat (so bei der Frage von Lohngleichheit bzw. -gefälle, von Frauen in Führungspositionen oder was den ausbaufähigen Stand der öffentlichen Kinderbetreuung angeht), ist eine paritätische Repräsentanz von Frauen in unseren politischen Gremien dringend erforderlich. Da stimmt es bedenklich, dass im schleswig-holsteinischen Landtag der Frauenanteil - der niemals auch nur 40 % erreicht hatte - mit der letzten Wahlperiode auf wenig mehr als 30 % abgesunken ist.

Offenbar funktionieren die „Selbstregulierungskräfte“ der Parteien in Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit nicht in ausreichender Weise, sodass weitere Maßnahmen vonnöten sind, um den Auftrag des Grundgesetzes durchzusetzen. Einen Konflikt mit anderen Grundgesetzartikeln, wie er von verschiedenen Personen in der öffentlichen Debatte konstruiert wird, vermögen wir in dieser Frage nicht zu erblicken. In anderen EU-Ländern, die sich ebenfalls der Gleichberechtigung der Geschlechter verpflichtet fühlen, sind Regelungen des Wahlgesetzes in diesem Sinne bereits gang und gäbe. (In Frankreich beispielsweise, das eine weit kürzere Tradition *politischer* Frauenrechte besitzt als Deutschland, gilt inzwischen eine 50%-ige Quotierung für die Zulassung von Wahllisten - allerdings bislang noch mit Ausnahme der Nationalversammlung.)

Nun zum vorliegenden Gesetzentwurf im Einzelnen:

Der Antrag spricht von einer „abwechselnd[en]“ Besetzung der Landesliste „mit Frauen und Männern, wobei der erste Platz mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden kann.“ Dies meint nach unserer Kenntnis das etwa bei der SPD bereits praktizierte „Reißverschlussprinzip“, welches somit als gutes Beispiel für andere Parteien, die sich in der Vergangenheit noch nicht hieran gehalten haben, implementiert werden könnte. Dagegen ist sicherlich nichts einzuwenden.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass damit der Anspruch des vorangestellten Satzes: „Es kandidieren jeweils zur Hälfte Männer und Frauen“ nicht automatisch einzulösen sein wird. Denn solange diese Kandidaturen sich ausschließlich aus dem *Direktwahl*prinzip ergeben, besteht immer die Möglichkeit - und nach unserer Erfahrung die Wahrscheinlichkeit -, dass speziell Frauen im KandidatInnen-Pool unterrepräsentiert sind. Dass der Antrag der „Grünen“ sich mit dieser Problematik nicht insbesondere auseinandersetzt, entspricht den Gegebenheiten einer kleinen Partei, welche selten oder überhaupt nicht damit rechnen kann, eigene DirektkandidatInnen bei einer Landtagswahl durchzubringen, und sich infolgedessen allein auf die Liste verlassen muss.

Eine Partei wie die SPD, deren parlamentarischer Personal sich größtenteils aus Direktkandidaturen speist, wird auf diesen Punkt hingegen eingehen müssen - damit auch eine

Arbeitsgemeinschaft der SPD wie die AsF. Eine Quotierung von Direktkandidaturen selbst kommt dabei **nicht** infrage. Dies sieht auch der Antrag der „Grünen“ ausdrücklich nicht vor. (§ 23, Absatz 2: „Eine Quotierung findet nicht statt.“)

Die bisherige „Lösung“ war bei einigen Parteien, den knappen Frauenanteil aus ihren Direktkandidaturen so weit zu strecken, dass er über die gesamte Liste „reicht“ - auch wenn dies zur Folge hatte, dass nur an jeder 3., 4. oder gar 5. Stelle dieser Liste eine Frau auftauchte. Ein solches Verfahren ist von echter Repräsentanz und Geschlechtergerechtigkeit weit entfernt und führte in der Praxis - da die aussichtsreicheren Wahlbezirke meist mit Männern besetzt waren - zu einer oft noch schlechteren Frauenquote, als es schon von der Liste her den Anschein hatte.

Eine andere Alternative ist, zwar den „Reißverschluss“ - die alternierende Besetzung mit Frauen und Männern - durchzuhalten, aber eben nur insoweit DirektkandidatInnen des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts zur Verfügung standen. Wo dies nicht mehr der Fall war, da hörte auch der Reißverschluss auf. Ein solches Verfahren verbessert zwar in der Praxis durch relativ hohe Listenplätze die Wahlchancen der kandidierenden Frauen, tut aber nichts gegen das Problem, dass bei Direktkandidaturen traditionell in fast allen Parteien mehrheitlich Männer berücksichtigt werden.

Eine dritte Möglichkeit - so auch hin und wieder bei der SPD - ist das „Dazwischenschieben“ von Kandidatinnen **ohne Wahlkreis** auf die Liste, um den „Reißverschluss“ zu verlängern oder sogar über die gesamte Wahlliste auszudehnen. Dieses Verfahren greift in der Regel nur, wenn es gelingt, den wahlkreislosen Kandidatinnen einen der vorderen Listenplätze zuzuweisen - was im Wettstreit mit frustrierten (männlichen, aber auch weiblichen) Direktkandidaten für die einzelne Person außerordentlich belastend sein kann. Frauen nur um der Optik willen auf hinteren Listenplätzen unterzubringen, ist Makulatur und insofern für die betreffenden Personen ebenfalls belastend.

In jedem Fall erforderte das Einfügen weiterer Kandidaturen, solange hierfür noch kein geregelter Verfahren gefunden war, den festen Willen und die ganze Autorität des/der Verantwortlichen für die Listenaufstellung - des/der Kreis- oder Landesvorsitzenden der jeweiligen Partei - und war damit stets dem Zufall der Persönlichkeiten unterworfen. Infolge dieses Zufalls hatte es oft noch politische Weiterungen, welche das Problem der Listenaufstellung weit überschreiten und die gesamte Partei in Mitleidenschaft ziehen konnten.

Dieses Problem zu lösen, bietet der vorliegende Antrag einen guten Ansatz.

Der Text macht jedoch nach unserem Dafürhalten nicht genügend deutlich, ob er unter den drei aufgezeigten Alternativen lediglich „Variante 2“ garantiert oder eine Regelung auch für in den „Reißverschluss“ einzuschiebende wahlkreislose Kandidaturen anstrebt. Denn es werden ausdrücklich „Ausnahmen“ bei einem Mangel an KandidatInnen des unterrepräsentierten Geschlechts eingeräumt, ohne zu sagen, ob bei diesen KandidatInnen ein Wahlkreis oder lediglich der Wille zu kandidieren fehlt.

„Variante 2“ wird wie gesagt bei der SPD bereits praktiziert, hat aber das Problem mangelnder Repräsentanz von Frauen - obwohl dieses Problem aufgrund unserer Satzung und Prinzipien geringer ist als bei einigen anderen Parteien - auch nicht immer lösen können. Dann würde sich eine Verbesserung durch das geplante Gesetz nur auf jene anderen Parteien erstrecken und für uns selbst folgenlos bleiben.  
Dies wäre der AsF als frauenpolitischer Arbeitsgemeinschaft zu wenig !

Falls mit der Gesetzesänderung allerdings angestrebt wird, **eine Regelung zur Geschlechterparität generell unabhängig von der Aufstellung von DirektkandidatInnen** zu finden und das zuvor als dritte Alternative genannte, bislang lediglich auf gutem Willen basierende Verfahren als allgemein verbindlich zu verankern und zu ordnen, **würde die AsF dieses Vorhaben ausdrücklich unterstützen**. Wir bitten dann jedoch um eine eindeutige Klarstellung, dass mit „KandidatInnen“ für eine paritätisch aufzustellende Liste **alle Personen berücksichtigt werden müssen, die sich innerhalb einer Partei zur Wahl gestellt haben** (mindestens entsprechend dem Geschlechterproporz in der jeweiligen Partei, nach dem Antragstext der „Grünen“).

Eine weitere Bemerkung, auch wenn sie sich nicht mehr direkt auf das vorliegende Verfahren bezieht:

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wäre zunächst eine „Sandwich“-Situation geschaffen, indem die geschlechterparitätische Listenaufstellung für den Fall von Landtagswahlen geregelt würde, für Bundestags- und Kommunalwahlen aber nicht.

Bundestagswahlen fallen nicht in die Kompetenz des Landtages und könnten wie in anderen Ländern (das Beispiel Frankreich war mit Bedacht gewählt) auch in Deutschland eventuell noch für eine Weile eine Ausnahme machen. Die **Ebene der Kommunalwahlen** sollte allerdings **zeitnah analog** zu einer Änderung des Landeswahlgesetzes im Sinne geschlechterparitätischer Listen angepasst werden.

Die Gesetzgebung in anderen europäischen Ländern (z.B. Spanien) kann dabei als Vorbild dienen.

Mit freundlichen Grüßen,

Gez. Cornelia Östreich

